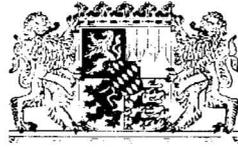


Amtsgericht Erding

Az.: 115 C 1415/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

SOS Recht GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Pflugstraße 7, 10115 Berlin, Gz.: Ze-
dent: [REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mueller.legal**, Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Ber-
lin, Gz.: [REDACTED]

gegen

Deutsche Lufthansa, vertreten durch d. Vorstand, Venloer Straße 151-153, 50672 Köln
- Beklagte -

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Erding durch die [REDACTED] am 06.09.2022 aufgrund des Sach-
stands vom 02.09.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird bis 01.09.2022 auf 279,00 € und ab 02.09.2022 auf 29,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Da die Parteien das Verfahren in Höhe von 250,00 € übereinstimmend erledigt erklärt haben, war nur noch über den noch rechtshängigen Teil in Höhe von 29,00 € zu entscheiden.

Ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 29,00 € für einen angeblich notwendigen zweiten Covid-19-Test der Klägerin besteht nicht. Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen die Durchführung eines ersten Covid-19-Tests, die Notwendigkeit eines weiteren Covid-19-Tests sowie den Kausalzusammenhang zwischen der Verspätung und der Notwendigkeit eines weiteren Tests. Dies ist gemäß 138 Abs. 4 ZPO zulässig, da es sich um Tatsachen handelt die weder eigene Handlung der Beklagten noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

Damit waren die Tatsachen beweisbedürftig. Die beweisbelastete Klägerin hat lediglich einen Beleg für den angeblich zweiten Covid-19-Test vorgelegt. Damit bleibt sie für die Durchführung eines ersten Tests, dessen Notwendigkeit sowie der Kausalität der Flugverspätung für den zweiten Test beweisfällig.

Über die Frage, ob die durch die Beklagte gewährte Ausgleichszahlung von Amts wegen auf die Kosten des zweiten Covid-19-Tests nach Art. 12 der Verordnung (EG) Nummer 261/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 (Fluggastrechteverordnung) angerechnet werden muss, hat das Gericht daher nicht zu entscheiden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91a, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Beklagte hat in Höhe

der übereinstimmenden Teilerledigterklärung Kostentragung erklärt. Im Übrigen hielt das Gericht die Anwendung von § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO für angemessen da die Zuvielforderung mit 10,39 % der Klageforderung der Klägerin verhältnismäßig geringfügig war und keine höheren Kosten veranlasst hat da kein Gebührensprung vorliegt.

3. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

4. Der Streitwert beruht auf der Klageforderung, mit Vorliegen der übereinstimmenden Teilerledigterklärung ab 02.09.2022 ermäßigt sich dieser.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landshut
Maximilianstr. 22
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Erding
Münchener Str. 27
85435 Erding

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Erding, 07.09.2022


Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig